

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Antrag			
1.1 Amt für Verwaltungsservice und Personalmanagement	öffentlich	☒	170.1/2024
Staszewski, Alexandra	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung	4.a	14.05.2024

Antrag der FDP-Fraktion vom 29.04.2024

hier: Reduzierung der Personalaufwendungen im Haushaltsplanentwurf 2024

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Es wird wie folgt Stellung genommen:

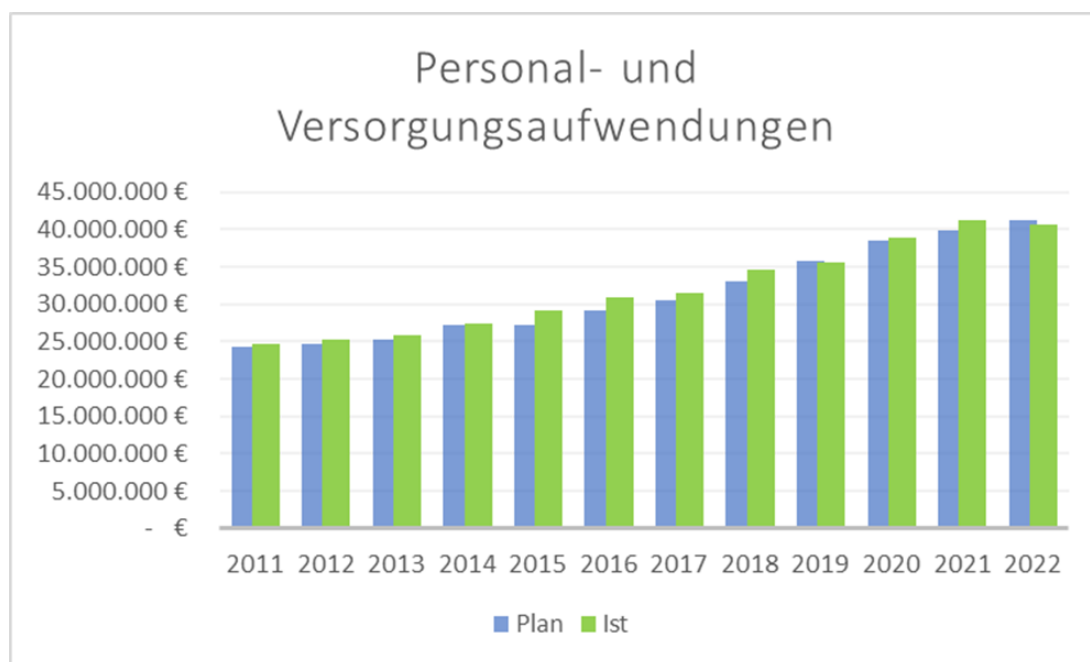
Zu 1. Reduzierung des Ansatzes der Personalaufwendungen um 2 Mio. €

Die Personalaufwendungen werden im Zuge der Anmeldungen zum Haushalt auf Basis der zum 30.06. verfügbaren Daten personenscharf geplant und hochgerechnet. Das bedeutet, dass die geplanten Ansätze alle zu berücksichtigenden Zahlungsverpflichtungen im Bereich der Personalaufwendungen enthalten. Für vakante Stellen werden bis zum geplanten Besetzungszeitpunkt keine Personalkosten eingeplant, Pauschalabzüge werden bereits im vertretbaren Maße einkalkuliert. Weitere pauschale Kürzungen sind damit nicht vertretbar. Kürzungen müssten in Folge aufgabenscharf erfolgen, d.h. durch konkrete Streichung von aktuell vorhandenen freiwilligen Aufgaben.

Auf die bereits mehrfachen Erläuterungen zur Ermittlung der Plankostenansätze, u. a. nachzulesen in der Vorlage 031/2024, wird hingewiesen. Zudem erfolgte am 16.02.2024 ein Workshop zum Thema Stellenplanung mit der Expertin, Frau Kerstin Magnussen, bei dem auch dieses Thema eingängig erörtert wurde.

Nochmals sei an dieser Stelle daher dargelegt, dass Abweichungen, die zum Zeitpunkt der Planung der Personalaufwendungen nicht erkennbar waren (Elternzeiten, krankheitsbedingte Fehlzeiten) und sich im Rahmen der Bewirtschaftung ergeben, bei der Planung nicht berücksichtigt werden können. Insofern ergeben sich in der tatsächlichen Bewirtschaftung der Personalaufwendungen unvermeidbare und unkalkulierbare Wagnisse in Bezug auf das spätere IST, wie bei jedem anderen Aufwandsposten des städtischen Haushalts. Im Sinne der durchschnittlich ermittelten Abweichung der tatsächlich entstandenen Personalaufwendungen zum jeweiligen Plansatz liegen die Ergebnisse der Stadtverwaltung Mettmann auch im interkommunalen Vergleich im absoluten Durchschnitt.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die geplanten Zeilen 11 (Personalaufwendungen) und 12 (Versorgungsaufwendungen) im Jahresabschluss nahezu den Planwerten entsprechen.



Zu 2. Anpassung des Kostenansatzes für 2024

Auf die Erläuterungen zu 1. wird Bezug genommen.

Im Rahmen der Änderungsliste zum Stellenplanentwurf für die Jahre 2024 und 2025 (siehe Vorlage 001.1/2024) und die damit einhergehenden Änderungen zu den Haushaltsanmeldungen (Vorlage 025.1/2024) werden bereits Reduzierungen zu den Planansätzen im Bereich der Personalaufwendungen vollzogen. Darüberhinausgehende Reduzierungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und daher nicht vertretbar. Ein Personalkostencontrolling befindet sich derzeit im Aufbau. Es ist geplant, die Entwicklung der IST-Ausgaben unterjährig intensiver zu beobachten (siehe hierzu Vorlage Drucksachennummer 312/2023).

Ferner ist hinsichtlich der im Antrag dargestellten Kausalität zwischen der Aufnahme von Liquiditätskrediten und dadurch entstehender Steuererhöhungen [„Zusätzlich bedenklich ist die Tatsache, dass aufgrund der geplanten Aufwendungen Liquiditätskredite aufgenommen werden mit entsprechenden Zinsbelastungen und dem Bürger dadurch weitere Steuererhöhungen zugemutet werden sollen.“] festzustellen, dass die Annahme der dargestellten Abhängigkeit falsch ist.

Grundsätzlich werden Liquiditätskredite dann aufgenommen, wenn Auszahlungen erfolgen müssen und die erforderliche Liquidität dafür nicht vorhanden ist. Erforderliche Liquidität ist dann

nicht vorhanden, wenn keine ausgeglichenen Haushalte geplant und im Rahmen der Bewirtschaftung dann auch negative Jahresergebnisse erzielt werden.

Dies ist seit 2009 fast durchgängig der Fall. Mit dem Beschluss von nicht ausgeglichenen Haushaltsplänen werden Bürgerinnen und Bürger stets entlastet und das Eigenkapital der Kommune belastet. Diese Entscheidung geht mit der Aufnahme von Liquiditätskrediten einher. Zwischen 2009 und 2022 wurden insgesamt Defizite in Höhe von rd. 60 Mio. € angehäuft. Der durchschnittliche Eigenkapitalverbrauch betrug damit rd. 4,6 Mio. € pro Jahr. Dies führte in Summe zu einer ähnlich hohen Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Minderaufwendungen von Personalaufwendungen für Zeiträume, in denen Stellen nicht besetzt sind oder durch Krankheitsausfälle die Lohnfortzahlung entfällt, werden bei der Planung berücksichtigt, soweit der Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit das zulassen. Die geplanten Personalaufwendungen sind Bestandteil der geplanten Auszahlungen und müssen in der Planung der Zinsaufwendungen aufgrund nicht vorhandener Liquidität der Stadt Mettmann berücksichtigt werden.

Ein Automatismus bei der Aufnahme von geplanten Liquiditätskrediten besteht zu keiner Zeit. Sollte es in der Bewirtschaftung zu Personalminderaufwand kommen, müssen speziell für diesen Betrag entsprechend weniger Liquiditätskredite aufgenommen werden.

Bei einem geplanten Defizit von rd. 11,7 Mio. € in 2024 und 14,7 Mio. € in 2025 würden geplante Personalminderaufwendungen in Höhe von 2 Mio Euro inkl. der dadurch verringerten Zinsbelastung (aktuell rd. 70.000 €) zu einer Verbesserung des Haushaltes von rd. 2,07 Mio. führen. Dies würde jedoch auch voraussetzen, dass Aufgaben mit einem Personalkostenanteil von 2 Mio € entfallen würden. Zusätzlich müsste gegeben sein, dass sich im Laufe der Bewirtschaftung keine Verschlechterungen an anderen Ergebnispositionen ergeben würden. Dies war in der Vergangenheit häufig der Fall.

Ein Haushaltsbeschluss unter aktuell gegebenen Voraussetzungen bedeutet, dass wiederum neue Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Ein Ende der Spirale der Erhöhung der Liquiditätskredite wird erst mit mindestens ausgeglichenen Haushalten im IST erreicht werden. Für die Rückzahlung angehäufter Liquiditätskredite sind zukünftig Jahresüberschüsse erforderlich.

Zu 3. Stellenmoratorium gilt bereits für das Haushaltsjahr 2024

Das Stellenmoratorium ist für das Jahr 2026 vorgesehen, weil die in den Anmeldungen zum Stellenplan 2024 / 2025 enthaltenen Stellen zur Wahrnehmung von kommunalen Aufgaben dringend benötigt werden. Auf die Vorlage 001/2024 mit Aktualisierung in der Fassung 001.1/2024 sowie die Erläuterungen zur HSK-Maßnahme lfd. Nr. 35 „01.01.09 Nr. 5 „Stellenmoratorium“ wird hingewiesen.

„Ziel dieses Stellenmoratoriums ist, ab dem Jahr 2026 keine neuen Stellen einzurichten, es sei denn, der Zuwachs übertragener Pflichtaufgaben von Land und Bund oder große pflichtige durch den Rat der Stadt verabschiedete Projekte erfordern dies.

In der Konsequenz sollen alle Strukturreform- und Digitalisierungsprojekte unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der dynamischen Stellenplanbewirtschaftung im vorhandenen Stellenbestand und ggfs. mit Hilfe temporärer, projektspezifischer Unterstützung von externen Dienstleistern vollzogen werden.“

Das Stellenmoratorium ist - so wie von der Verwaltung bereits vorgeschlagen - erst ab dem Jahr 2026 umsetzbar. Über die Anmeldungen zum Stellenplan 2024 / 2025 wird final in der Ratssitzung am 25.06.2024 entschieden

Gez. Pietschmann